Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-B0-233

Anlage-Nr. : 10b Seite : 1 / 17

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C23 707

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	C23 707	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	CMS	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	C23 707 44 62SE	
Radausführungskennz.:	CMS 1530 12	
Radgröße:	7Jx17H2	
Rad-Einpresstiefe:	44,5 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	650 kg	
Reifenabrollumfang:	2200 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1		Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 27 mm		130 Nm	
BF2		Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		130 Nm	
BF3		Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 27,5 mm		150 Nm	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr.: 10b Seite: 2 / 17

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
169	e1*2001/	116*0288*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
60 bis 142	Mercedes A-Klasse	195/45R17 205/45R17 A01) K15) K23)	A02) bis A10) BF1)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
176	e1*2007/46*0928*					
245G	e1*2001/	116*0470*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise		
66 bis 155	Mercedes A-Klasse (Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*04)	205/50R17 N215) 205/50R17 M+S 215/45R17 A93a) N225) 225/45R17		A02) bis A10) BF1) E93) E100)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		205/50R17 N215)	225/45R17	A02) bis A10) BF1) E93) E100) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
176	e1*2007/46*0928*				
245G	e1*2001/ ⁻	116*0470*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 160	nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr.	205/50R17 M+S 215/45R17 M+S A93a) 215/50R17 M+S A01) K13) 225/45R17 M+S	A02) bis A10) BF1) E95) E100)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr.: 10b 3 / 17 Seite:

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	o(en): ABE / EG-Genehmigung(en):							
F2A	e1*2007/46*1829*							
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise					
70 bis 165	Mercedes A-Klasse (Kompaktlimousine 5- türig)	205/50R17 205/55R17 215/50R17 215/55R17 A01) K25) 225/45R17 205/50R17 A01) K25)	A02) bis A10) A11) B114) BF1) EF0)					

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
F2A	e1*2007/46*1829*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
70 bis 165	Mercedes A-Klasse (Limousine 4-türig)	205/50R17 205/55R17	A02) bis A10) A11) B114) BF1) EF0)			
		215/50R17				
		215/55R17 A01) K25)				
		225/45R17				
		225/50R17 A01) K25)				

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
245	e1*2001/116*0314*				
245G	e1*2001/	116*0470*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 142	Mercedes B-Klasse (Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs- Nr. e1*2001/116*0470*02)	205/45R17 205/50R17 A01) K01) 215/45R17 225/45R17 A01) K01)	A02) bis A10) A93) BF1) E99)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr.: 10b Seite: 4 / 17

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
245G	e1*2001/116*0470*					
246	e1*2007/4	46*0751*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, ge		Auflagen und Hinweise		
66 bis 155	Mercedes B- Klasse (Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*04)	205/50R17 N215) 205/50R17 M+S 215/45R17 A93) N225) 225/45R17		A02) bis A10) BF1) E100)		
		zulässige Reifengröß	1 00 0	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		205/50R17 N215)	225/45R17	A02) bis A10) BF1) E100) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
245G	e1*2001/116*0470*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
65	Mercedes B-Klasse electric drive	205/50R17 A93) 205/55R17 215/50R17 225/45R17 A93) 225/50R17	A02) bis A10) BF1)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007	/46*1909*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 165	Mercedes B-Klasse (Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse)	205/50R17 205/55R17 215/50R17 225/45R17	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr.: 10b Seite: 5 / 17

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/4	46*1909*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 165	Mercedes B-Klasse (Ausführungen mit Mehrlenker-Hinterachse)	205/50R17	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)		

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
204	e1*2001	/116*0431*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
115 bis 150	Mercedes C-Klasse (Coupe, C204)	205/50R17 N215) 205/50R17 M+S 215/45R17 N225)	A02) bis A10) BF1) E110) EF0)

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
204	e1*2001	/116*0431*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 215	Mercedes C-Klasse (Limousine, W204)	205/50R17 N215) 205/50R17 M+S 215/45R17 N225) 225/45R17 N235)	A02) bis A10) BF1) E104) EF0)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr.: 10b Seite: 6 / 17

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
204K	e1*2001/	/116*0457*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 170	Mercedes C-Klasse (Kombi, S204)	205/50R17 N215) 205/50R17 M+S 215/45R17 N225) 225/45R17 N235)	A02) bis A10) BF1) E104) EF0)

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
204	e1*2001	/116*0431*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 245	Mercedes C-Klasse (Coupe C205, Cabrio A205)	225/45R17 A94) N235) 225/45R17 M+S A94) 225/50R17 A94a) N235) 225/50R17 M+S A94a) 235/50R17 G4K) N245) 235/50R17 M+S G4K)	A02) bis A10) A11) BF2) E110a) EF0) ER2)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr. : 10b Seite : 7 / 17

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
204		/116*0431*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 245	Mercedes C-Klasse (Limousine, W205)	205/50R17 A94) N215) T93)	A02) bis A10) A11) BF2) E103) EF0) ER2)
		205/50R17 M+S A94) T93) W215)	
		205/55R17 A94) N215)	
		205/55R17 M+S A94) W215)	
		215/50R17 A94) N225)	
		215/50R17 M+S A94) W225)	
		215/55R17 A94a) G4K) N225)	
		215/55R17 M+S A94a) G4K) W225)	
		225/45R17 A94) N235) T94)	
		225/45R17 M+S A94) T94)	
		225/50R17 A94a) N235)	
		225/50R17 M+S A94a)	
		235/50R17 A01) G4K) K01) N245)	
		235/50R17 M+S A01) G4K) K01)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr. : 10b Seite : 8 / 17

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en):	
204K		/116*0457*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 245	Mercedes C-Klasse (Kombi, S205)	205/50R17 A94) N215)	A02) bis A10) A11) BF2) E103) EF0) ER2)
		205/50R17 M+S A94) W215)	
		205/55R17 A94) N215)	
		205/55R17 M+S A94) W215)	
		215/50R17 A94) N225)	
		215/50R17 M+S A94) W225)	
		215/55R17 A94a) G4K) N225)	
		215/55R17 M+S A94a) G4K) W225)	
		225/45R17 A94) N235)	
		225/45R17 M+S A94)	
		225/50R17 A94a) N235)	
		225/50R17 M+S A94a)	
		235/50R17 A01) G4K) K01) N245)	
		235/50R17 M+S A01) G4K) K01)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr.: 10b Seite: 9 / 17

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
R2CW	e1*2018/858*00016*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
120 bis 195	Mercedes C-Klasse (Limousine, W206, nur Fahrzeugausführungen ohne Hinterachslenkung)	205/55R17 N215) 215/50R17 N225) 225/50R17 ECE)	A02) bis A10) A11a) BF3) E131) EB1) EF0) ER2)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
R2CW	e1*2018/	858*00016*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 195	Mercedes C-Klasse (Limousine, W206, nur Fahrzeugausführungen mit Hinterachslenkung)	205/55R17 N215) 215/50R17 N225) 225/50R17 ECE)	A02) bis A10) A11a) BF3) EB1) EF0) ER2)

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
R2CS	e1*2018/8	858*00017*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 195	Mercedes C-Klasse (Kombi, S206, nur Fahrzeugausführungen ohne Hinterachslenkung)	205/55R17 N215) 215/50R17 N225) 225/50R17 ECE)	A02) bis A10) A11a) BF3) E131) EB1) EF0) ER2)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr.: 10b Seite: 10 / 17

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):			
R2CS	R2CS e1*2018/858*00017*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 195	Mercedes C-Klasse (Kombi, S206, nur Fahrzeugausführungen mit Hinterachslenkung)	205/50R17 N215) T93) 205/55R17 N215) 215/45R17 G1D) N225) T91) 215/50R17 N225) 225/45R17 225/50R17 ECE)	A02) bis A10) A11a) BF3) EB1) EF0) ER2)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
117	e1*2007/46*1007*		
245G	e1*2001/	116*0470*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
80 bis 155	Mercedes CLA-Klasse	205/50R17	A02) bis A10)
	(Limousine, Kombi)	N215)	BF1) E93a) E100)
		205/50R17 M+S	
		215/45R17 A93a) N225)	
		225/45R17	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
245G	e1*2001/	116*0470*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
155 bis 160	Mercedes CLA-Klasse (Limousine, Kombi; Serie auch 235/40R18)	205/50R17 M+S 215/45R17 M+S A93a) 215/50R17 M+S A01) K13) 225/45R17 M+S	A02) bis A10) BF1) E95a)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO Nr. : RA-001375-B0-233

Anlage-Nr.: 10b Seite: 11 / 17

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F2CLA	e1*2007/46*1912*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 165	Mercedes CLA-Klasse (Limousine, Kombi)	205/50R17 205/55R17 215/50R17	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
212	e1*2001/116*0501*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 150	Mercedes E-Klasse (W212, Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll)	205/50R17 205/55R17 215/50R17 225/50R17	A02) bis A10) A11) A94) BF1) E111) EB2) EF0) ER2)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
245G	e1*2001/116*0470*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
80 bis 155	Mercedes GLA	215/60R17 225/55R17 A93a) 225/60R17 235/55R17 245/50R17 245/55R17 A01) K120) 255/50R17 A01) K118)	A02) bis A10) BF1)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-B0-233

Anlage-Nr. : 10b Seite : 12 / 17

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C23 707

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
F2B	e1*2007	07/46*1909*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 165	Mercedes GLA (H247)	215/65R17 A93a) 225/60R17 A93a) 225/65R17 235/60R17 245/55R17 A01) K01) K04) 245/60R17 A01) K01) K04) 255/55R17 A01) K01)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F2B	e1*2007/46*1909*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 165	Mercedes GLB (X247)	215/65R17 A93a) ER2) 225/60R17 A93a) ER2) 225/65R17 ER1) 235/60R17 ER2) 245/55R17 A01) ER2) K01) K04) 245/60R17 A01) ER1) K01) K04)	A02) bis A10) BF2) EF0)

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-B0-233

Anlage-Nr. : 10b Seite : 13 / 17

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein. Aufgrund unterschiedlicher Bremsanlagen, je nach Fahrzeugtyp, ist es möglich, dass unterhalb des Felgentiefbetts keine Klebegewichte montiert werden können.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-B0-233

Anlage-Nr. : 10b Seite : 14 / 17

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C23 707

- A11a) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Mild-Hybrid Antrieb, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B114) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen mit folgender Bremsanlage:
 - Achse 1: belüftete Bremsscheibe Ø350x30 mm
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 27 mm

Anzugsmoment: 130 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 130 Nm

BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 27,5 mm

Anzugsmoment: 150 Nm

- E93) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Sportfahrwerk (Code P84), bei denen serienmäßig als (Sommer-)Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E93a) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" bei denen serienmäßig als (Sommer-) Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E95) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" (Code P84) ww. A45 AMG, bei denen serienmäßig als (Sommer-)Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E95a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" bei denen serienmäßig als (Sommer-) Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E99) Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*02.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-B0-233

Anlage-Nr. : 10b Seite : 15 / 17

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

- E100) Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*04.
- E103) Beim Typ 204 bzw. 204K nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 205: nur Varianten, die mit "R" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Limousine ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*29,
 - Kombi ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0457*25
- E104) Beim Typ 204 bzw. 204K nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 204: nur Varianten, die mit "H" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Limousine bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*28,
 - Kombi bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0457*24
- E110) Beim Typ 204 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 204: nur Varianten, die mit "H" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Coupe bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*36
- E110a)Beim Typ 204 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 205: nur Varianten, die mit "R" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Coupe ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*37
- E111) Bei Typ 212 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 212: nur Varianten, die mit "J" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil1).
- E131) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit Hinterachslenkung ausgerüstet sind.
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Mercedes-Benz 342x32 mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø342x32 mm
- EB2) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: Festsattel mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø344x32 mm
- ECE) Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1290 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1300 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-B0-233

Anlage-Nr. : 10b Seite : 16 / 17

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G1D) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 205/50R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G4K) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 255/35R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K23) An Achse 2 ist der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K118) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K120) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-B0-233

Anlage-Nr. : 10b Seite : 17 / 17

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C23 707

- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T94) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1340 kg bei LI 94. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 670 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- W225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 10b mit den Seiten 1-17 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ C23 707 des Auftraggebers CMS Automotive Trading GmbH

Geschäftsstelle Essen, 12.03.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



